

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 7

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 6:

Ohlsson: «Schall und Schallmessung.» — Sundin: «Der ‚theoretische Fehler‘ beim KG. Gamma.» — Hammarskjöld: «Die Artillerie in der Schlacht bei Jankov (25. 2. 1645).
Hptm. Guldemann.

L I T E R A T U R

Redaktion: Hauptmann i. Gst. FRITZ WILLE, Aarau, Instruktionsoffizier der Kavallerie

Die neuen Tendenzen der Neutralität und die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Von Dr. jur. Max Hagemann. Heft 4 der Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen an der juristischen Fakultät der Universität Bern. Verlag von Helbling und Lichtenhahn Basel, 108 S.

Schon im Laufe des Krieges stand bei den kriegführenden Mächten die Neutralität wieder zur Diskussion und der Haltung der Neutralen wurde auf keiner Seite grosses Verständnis entgegengebracht. Es scheint, dass auch in der nächsten Zukunft diejenigen Staaten, die erklären, in einem bewaffneten Konflikt auf alle Fälle neutral bleiben zu wollen, manche Anfeindung über sich ergehen lassen müssen. Wieder hofft man, durch ein System der kollektiven Sicherheiten die Kriegsgefahr eindämmen zu können. Wer hier noch neutral bleiben will, soll ausserhalb der Staatengemeinschaft gestellt sein. So kann man jetzt schon voraussehen, dass in dieser Beziehung schwerwiegende Entscheidungen von uns verlangt werden. In den Kriegsjahren stand wohl für keinen nüchtern denkenden Schweizer die Neutralität in Frage. Heute aber stellt sich das Problem für uns alle; dies verlangt aber auch, dass wir es in seiner ganzen Tragweite erfassen. Die Schrift von Dr. Hagemann mag hier manchem wertvolle Dienste leisten und zur Klärung der Begriffe beitragen. In einem ersten Abschnitt zeigt er die neuen Tendenzen, die sich in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Neutralen angebahnt haben. Sie machen sich in zwei entgegengesetzten Richtungen geltend, obwohl sie beide einer neutralitätsfeindlichen Grundeinstellung entspringen. So ist die eine Tendenz darauf gerichtet, die Pflichten der Neutralen zu erweitern und die Neutralität auf dem Gebiete auszudehnen, die ihr bis jetzt nicht unterworfen waren; die andere Tendenz aber geht darauf aus, die Neutralität als unzeitgemäss zu beseitigen. Hagemann legt aber auf Grund der Lehre der Rechtsänderung dar, dass es keiner der Bestrebungen bis jetzt gelungen ist, eine Aenderung des klassischen Neutralitätsrechtes herbeizuwünschen. Auch die spezifisch schweizerische Neutralität wurde davon nicht erfasst. In die Zukunft blickend sagt der Verfasser: «Ob die zukünftige Entwicklung eine Aenderung der schweizerischen Neutralität zur Folge haben wird, ist schwer vorauszusagen. Immerhin halte ich es für wahrscheinlicher, dass dem nicht so ist». Für uns mögen wir daraus entnehmen, dass wir es uns wohl überlegen, ehe wir selbst dazu beitragen eine solche Aenderung gewaltsam herbeiführen und nicht unter dem Eindruck von momentanen Strömungen Entscheide treffen, die nicht wieder gut zu machen wären.

Wille.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.